

SATZUNG des Fördervereins Mädchengymnasium St. Agnes e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Mädchengymnasium St. Agnes e. V.
Sein Sitz ist Stuttgart, Gymnasiumstr. 45. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, den Unterricht und die Ausbildung an dem Mädchengymnasium St. Agnes sowie die Erziehung der Schülerinnen zu fördern und individuell zu unterstützen. Eine konkrete Begabtenförderung findet nicht statt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Beschaffung und Ausstattung von Unterrichtsräumen, Sportanlagen, des Schulhofes, die Gewährung von Beihilfen für bedürftige Schülerinnen sowie der Förderung schulischer Maßnahmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern und die Satzung anzuerkennen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittsanträge. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit zum Ablauf des Geschäftsjahres herbeigeführt werden kann,
 - durch Ableben; bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied in grober Weise den Zielen des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Ziele des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt, dem Verein zuwider handelt oder trotz Aufforderung der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstabe a) und c) berührt nicht die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ende der Kündigungsfrist.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Mindestbeitrags.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Bis zur Neuwahl können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen.

§ 9 Beiräte

(1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Vorstand berät und besonders bei der Entscheidung über die Vergabe und Verwendung der Vereinsmittel unterstützt.

Ihm gehören kraft Amtes an:

- ein Mitglied der Schulleitung
- ein Mitglied des Lehrerkollegiums
- ein Mitglied der SMV
- der Stadtdekan Stuttgart oder ein von Ihm benannter Vertreter
- ein Vertreter des Elternbeirates

Die Entsendung der Mitglieder obliegt den jeweiligen Gruppen eigenverantwortlich. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Personen in diesen Beirat berufen.

(2) Der Vorstand kann für andere Aufgaben weitere Beiräte bilden.

(3) In die Beiräte können in besonderen Fällen auch Personen aufgenommen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(2) Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

(2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen bekannt. Eingeladen wird durch schriftliche Einladung per Email an die Mitglieder und durch öffentliche Ankündigung auf der Homepage der Schule spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Versendung der Einladung per Email erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten Adresse. Die Einladung ist mit der Absendung der Email als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung soll der Vorstandsvorsitzende führen. Er legt der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Ferner ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

(4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Der Vorstand ist berechtigt, diese Bevollmächtigung für einzelne Versammlungen auszuschließen. Dies muss in der Einladung bekannt gegeben werden.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem in der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn wenigstens 10% der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies in schriftlicher Form verlangen.
- (2) Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die nicht in der Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder Kraft Amtes (§ 9 I) sein.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn er bei seinen Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellt. Scheidet der Kassenprüfer aus, so übernimmt der Ersatzkassenprüfer seine Aufgabe.

§ 14 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Über die Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die nicht in der Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

§ 16 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche des Vereins und der Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - an das Mädchengymnasium St. Agnes bzw. an die Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist. Sie hat das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge oder außerplanmäßige Zuwendungen oder sonstige Vermögensgegenstände, die dem Verein überlassen wurden, nicht zurück.